

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **105 (1937)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. V. v. Ernst, Can., Prof. theol., Luzern, Telephon 20.287 • Verlag und Expedition: Rüber & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstrasse, Telephon 27.422 • Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 7.70, halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII 128). Postabonnemente 30 Cts Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandsporto hinzu • Erscheint je Donnerstags

Luzern, 11. März 1937

105. Jahrgang • Nr. 10

Inhaltsverzeichnis: Professor, Pastor und Redaktor. — Aus der Praxis, für die Praxis: Anklage oder Ansporn? — Staatshilfe und katholische Caritas. — Die Wiedereinführung des katholischen Kultus in Schaffhausen. — Der sozialistisch-kommunistische Einbruch aufs Land. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Verschiedene Anzeigen. — Inländische Mission.

Professor, Pastor und Redaktor

Von Dr. Alois Schenker, Basel.

Die konfessionelle Diskussion in der Gegenwart ist nicht mehr besonders rege. Das mag seine verschiedenen Gründe haben. Die geschichtlichen Erfahrungen mit den Religionsgesprächen und der polemischen Kontroverstheologie mögen die Resignation begründet haben, dass damit an den bestehenden Verhältnissen nicht viel zu ändern sei. Die Begegnung beschränkt sich auf die wissenschaftliche Auseinandersetzung in Geschichte und Dogmatik. Gelegentlich befassen sich Katechese und Predigt in einzelnen Punkten und Fällen mit den konfessionellen Verschiedenheiten. Abfinden mit der Kirchenspaltung will sich niemand, und doch ist nicht einzusehen, wie in absehbarer Zeit irgend eine wesentliche Veränderung im status quo eintreten sollte. Die Belange sind klar gegeneinander abgegrenzt, die prinzipiellen Gegensätze dauern fort, ja sie haben sich vertieft, wenn nicht in der Form, so doch in der Sache.

Hüben und drüben fehlt es wohl ein wenig an der Kenntnis des Gesprächspartners. Dem Protestantismus ist dieses Manko schwerer anzurechnen; er kann sich im Lehrgebäude des Katholizismus klar über den Partner informieren. Aber auch der Katholizismus sollte mehr Konfessionskunde der Gegenwart betreiben. Schliesslich hat er es mit den nichtkatholischen Christen der Gegenwart zu tun und nicht mit dogmengeschichtlichen »adversarii« von Olimszeiten.

Im Folgenden skizzieren und würdigen wir drei jüngste Versuche konfessioneller Diskussion, die die herrschende Windstille nicht störten, aber doch von Interesse sind.

1. Reformierter und katholischer Glaube.

Unter diesem Titel will Emil Brunner, Professor der protestantischen Theologie in Zürich, den Leser des *Zwinglikalenders* 1937 über die Unterschiede der beiden Konfessionen belehren. Vom Theologieprofessor Brunner erwarten wir mit Recht eine sachliche Kenntnis

beider Konfessionen. Leider wird diese Erwartung teilweise enttäuscht.

Es ist ein Jammer, dass es eine protestantische und eine katholische Kirche gibt, so beginnt Brunner seine Ausführungen, in Anrufung des Pauluswortes Eph. 4, 4 ff. Jeder rechte Christ bete deshalb um die Wiedervereinigung aller Christen in einer einzigen, allgemeinen christlichen Kirche, nur dürfe diese Wiedervereinigung niemals auf Kosten der Wahrheit geschehen. Darüber sind wir uns alle klar und einig. Leider beginnt der Gegensatz schon in der Auffassung der Reformation. Sind wir einig über die Notwendigkeit der Reform der mittelalterlichen Kirche an Haupt und Gliedern, so vermögen wir Katholiken diese Notwendigkeit doch nur in disziplinärer Hinsicht zuzugeben, niemals in dogmatischen Belangen. Berufung auf die Wahrheit, auf die Bibel? Es kann es uns in Gottes Namen niemand verargen, wenn wir in der 1500jährigen Kirche einen besseren Bürgen der Wahrheit sehen als in den subjektiven Anschauungen der Reformatoren und ihrer Epigonen.

Den ersten Gegensatz sieht Brunner in den Offenbarungsquellen. Er ist da. Hingegen würden wir von einem Theologieprofessor wenigstens eine korrekte Auffassung des katholischen Traditionsbegriffes erwarten. Jeder katholische Katechismus würde belehren, ob Tradition wirklich das sei, »was abseits von der Bibel den Päpsten durch den Hl. Geist kundgetan worden ist«! Das ist uns ziemlich neu. Nach katholischer Auffassung ist die Offenbarung mit der apostolischen Zeit abgeschlossen. Niemand hat dem etwas hinzuzufügen und hinzugefügt, wenn es auch eine Lehrentwicklung im Sinne des tieferen Verstehens gibt. Es tut uns leid, dass wir den Protestantismus nicht überzeugen können, dass der Lehrauftrag Christi eine mündliche Ueberlieferung in sich schliesst. Wo wir das Echo, den Niederschlag dieser apostolischen Verkündigung finden, da sehen wir Gottes Wort, Offenbarung in der Tradition. Wir hätten ja bekanntlich nicht einmal die Bibel ohne die Tradition. Uebrigens deckt sich der Inhalt von Bibel und Tradition auch materiell so weitgehend, dass der ausgesprochen exklusiven Traditionswahrheiten sehr wenige sein dürften. Der Grund der Ablehnung der Tradition ist wohl der, dass damit das Lehramt und seine Autorität, die leben-

dige Tradition und ihre Weitergabe, abgelehnt werden können!

Den zweiten Gegensatz sieht Brunner in den Sakramenten. Nach seiner Auffassung tut es das Wort allein, es braucht keinen irgendwelchen »Zauber« der Sakramente. Auch diese seien nur sprechende Zeichen. Wir möchten nun endlich erwarten, dass die Unsachlichkeit des Zaubereivorfalles verschwinde. Der katholische Sakramentenbegriff hat damit nicht das geringste zu tun. Der Christ Brunner wird es dem allmächtigen Gott wohl zutrauen müssen, dass er seine Gnade mit sichtbaren Zeichen verknüpfen kann. Damit ist aber schon die Möglichkeit des katholischen Sakramentenbegriffes gegeben, wenn schon der reformierte Professor die Tatsache solcher Verknüpfung nicht wahr haben will. Das ist eine exegetische Frage. Hingegen muss Brunner, auf der protestantischen Grundlage freier Schriftforschung stehend, die katholische Sakramentenauffassung wenigstens als biblisch möglich gelten lassen. Ablehnen kann er sie in seinem Namen, aber nicht im Namen der Bibel.

Der dritte Gegensatz ist das Priestertum und sein Mittleramt. Der Mensch sei als Christ gottunmittelbar geworden durch Christus, sagt Brunner, keiner habe in der Kirche einen geistlichen Vorrang über den andern, über uns stehe keine kirchliche Autorität. Wirklich nicht? Seit apostolischer Zeit? Wir wollen von der Schrift absehen, um die Selbstverständlichkeit der hierarchischen Gliederung der Kirche biblisch und geschichtlich zu beweisen. Aber hat nicht die einfachste praktische Notwendigkeit (z. B. Jugenderziehung und Mission) selbst den Protestantismus dazu geführt, Lehrer und Hirten, wenn auch nicht Priester, zu bestellen. Auch er kommt nicht ohne Mittler aus; das plus oder minus des Aufgabenkreises und der Vollmachten ändert daran grundsätzlich nichts. Wir müssen Mittler haben, um den Mittler zu haben: »Wer euch hört, der hört mich.«

Es würde wirklich etwas fehlen, wenn nicht auch noch die guten Werke zur Sprache kämen. Brunner tut es mit der Frage: Können wir uns die ewige Seligkeit verdienen? Und er meint, die römische Kirche sage das nicht geradezu. Sie sagt es! Wir können nicht nur, wir müssen! Dem soll aber der biblische Zentralgedanke entgegenstehen: sola fide — sola gratia. Ueber dieses »sola« sind wir leider nicht einig. In der Gegenüberstellung sola fide — sola gratia scheint ein Widerspruch zu liegen. Wenn der Glaube notwendig ist zur Seligkeit, dann ist sie doch nicht mehr reine Gnade? Uns scheint die Allmacht der Gnade viel souveräner gewahrt, wenn das anscheinende Paradoxon sich erfüllt: merita ex gratia. Das ist gottes- und menschenwürdig! Die ganze Sittlichkeit hängt in der Luft, wenn alles menschliche Tun sündig ist und von Gott allein alles kommen muss. Damit wäre der Weg frei für die gottesunwürdige Furchtbarkeit der kalvinischen Prädestination. Wo bleibt Gottes Gerechtigkeit jenen gegenüber, die verloren gehen, wenn sie gar nicht selig werden können? Kann man die Schuld des Unglaubens geltend machen, wenn die Glaubensmöglichkeit reine Gnade Gottes ist? Ist der Glaube aber nicht nur Gnade, sondern ein aus Gnade freier verdienstlicher Akt des Menschen, dann ist nicht einzusehen,

mit welchem Recht die guten Werke, mit welchem deklamatorischem Pathos die katholische Moral als minderwertige Verdienst- und Lohnmoral beiseite geschoben wird. Dies umsomehr, als der Verdienst- und Lohngedanke biblisch einwandfrei begründet ist.

Schliesslich wird die Reformabilität der Kirche ihrer Unfehlbarkeit entgegengesetzt: Was einmal als Wahrheit erklärt worden sei, könne später, auch wenn bessere Einsicht sich einstellen würde, nicht mehr zurückgenommen werden. Wir können uns diese Möglichkeit gar nicht vorstellen, dass eine bessere Einsicht sich gegen gefallene Glaubensentscheidungen später einstellen könnte. Im übrigen ist nicht an Ex cathedra-Erklärungen am laufenden Band zu denken: die geschichtlichen Beanspruchungen dieser Form der Unfehlbarkeit sind bald gezählt. Viel wichtiger und tagtäglichen Gebrauches ist die Unfehlbarkeit des magisterium ordinarium der Gesamtkirche. Wenn die Kirche diesen Anspruch aufgeben würde, würde sie sich selber aufgeben. Christus hätte auf die Lehrverkündigung einer im Grunde fehlerhaften Kirche keinen Menschen zum Glauben verpflichten können. In der Glaubensverpflichtung des Menschen gegenüber dem Lehramt liegt dessen Unfehlbarkeit eingeschlossen. Hierin ist die Kirche irreformabel. In disziplinären Belangen kann sie, wo's nützt, reformiert werden, auch nach dem Vaticanum.

Weitere Bemerkungen zu Brunners Ausführungen verschieben wir auf das Zwiegespräch zwischen Professor und Redaktor. (Fortsetzung folgt)

Basel,

Dr. A. Schenker.

Aus der Praxis, für die Praxis

Anklage oder Ansporn?

Da fliegt jüngst ein Brief des protestantischen Direktors einer Trinkerheilstätte auf meinen Schreibtisch. Ich lese ihn mit steigendem Interesse. Dieser Herr Direktor ist durchaus kein Katholikenfeind, sondern ein sachlicher, verantwortungsbewusster Mann.

Es stand die Frage zur Diskussion: Besteht ein Unterschied zwischen katholischen und protestantischen Trinkerpatienten? Der Direktor verneint die Frage und sagt: »Trinker sind Trinker. Die Fälle sind mannigfach; das Krankheitsbild aber ist hüben und drüben das gleiche«. Dagegen stellt er Unterschiede fest, die sich mehr aus den Umweltsverhältnissen der Trinker beider Konfessionen ergeben.

Die protestantischen Trinker, so behauptet er auf Grund seiner Studien, finden vor und nach der Kur leichter den Anschluss, den Verein, der für sie passt und nötig ist, als katholische Trinker. Katholischerseits ist Schutz und Hilfe für sie weniger vorgesehen. Fatalerweise ist die katholische Abstinenzliga, welche die Trinkerfürsorge betreibt, auch in katholischen Gegenden zu wenig verbreitet. Auch findet sie, wie unser Gewährsmann behauptet, bei uns Geistlichen nicht die genügende Mithilfe und Sympathie.

Wenn sodann Patienten aus Gegenden stammen, wo die Abstinenz noch gar keinen Fuss gefasst hat, wo man noch meint, der Alkoholgenuss gehöre unbedingt zum

Leben, treten sie nur mit grossem Widerwillen, in ganz ungünstiger Geistesverfassung zur Kur in die Heilstätte, stammen sie dagegen aus einem Gebiet, wo viel über den Unfug übermässigen Trinkens, über die persönlichen und familiären Schädigungen, über die schlimmen erblichen Belastungen, die daraus für die Nachkommenschaft erwachsen, kurz, wo es an gründlicher Aufklärung nicht fehlt, kommen die Patienten gerne in die Anstalt in der frohen Erwartung, von ihrem Uebel erlöst und geheilt zu werden. Nun liegt aber die Aufklärung über die schlimmen Folgen des Alkoholismus zwar auch in gewissen protestantischen, aber weit mehr in katholischen Gegenden noch sehr im Argen. Unser Gewährsmann macht genaue Angaben und stellt Vergleiche an, die wir aber der Kürze wegen übergehen. Daher verweigern auch verhältnismässig weit mehr katholische als protestantische Trinker die Einwilligung zu ihrer Versorgung.

Ein ähnliches Bild zeigt auch die Verwendung des Alkoholzehntels zu Kuren der Patienten. Eine Anfrage bei allen Kantonsregierungen hat ergeben, dass die katholischen Kantone weniger finanzielle Mittel aus dieser Quelle auf die Rettung und Heilung Alkoholkranker verwenden.

Eine Bemerkung flicht der protestantische Herr Direktor ein, die ich trotz aller sonstigen Sachlichkeit, als eine Art Seitenhieb empfinde. Er sagt: »Es ist gut, wenn die Trunksüchtigen, die zur Heilung und Rettung reifen Trinker, kein Beispiel an den nicht abstinenter Pfarrern nehmen. Viele Pfarrer beider Konfessionen, bei den katholischen Geistlichen ist ihre Zahl verhältnismässig grösser, haben keine Ahnung vom Wesen der Trunksucht und ihren Schädigungen, sonst wäre ihre Haltung nicht zu entschuldigen. Nur die Unwissenheit auf diesem Spezialgebiet vermag eine Entschuldigung einigermaßen zu rechtfertigen. Dass katholische Geistliche bei einer Versammlung, wo ihr eigener Bischof über das Elend der Alkoholiker spricht, Alkohol trinken, finde ich einfach unverständlich«. Schmerzerfüllt ruft der protestantische Direktor am Schlusse seines Briefes aus: »Es ist erstaunlich, wie wenig weit oft die tiefere Mitverantwortung geht, besonders den schwachen und schlimm veranlagten Mitmenschen gegenüber«.

Wenn der protestantische Herr Direktor eine genügende, verständnisvolle Hilfe für die Alkoholkranken bei der katholischen Geistlichkeit besonders vermisst, wird dies wohl auf ungenügender Kenntnis beruhen oder von unangenehmen Einzelfällen herrühren. Ich konnte ihm versichern, dass es katholische Geistliche gibt, die jahraus jahrein keinen Tropfen Alkohol konsumieren ausser am Altar, um gewissen Zuständen dieser Art in ihren Gemeinden zu steuern, dass andere bei Fest- und Vereinsanlässen auf Alkohol verzichten, um das gute Beispiel zu geben, dass noch andere zu Hause nur an Sonn- und Festtagen ein Glas Wein, sonst aber bei Tisch Wasser trinken. Und ihrer sind viele.

Trotzdem glaubte ich meinen Mitbrüdern diesen Brief des protestantischen Direktors nicht vorenthalten zu dürfen. Man kann auch aus fremder Auffassung lernen. Wenn der Brief vielleicht wie eine Anklage klingt, so kann er doch Ansporn sein!

J. Sch.

Staatshilfe und kirchliche Caritas

Im Kanton St. Gallen muss in nächster Zeit die Armengesetzgebung neu geregelt werden. Die Frage ist auch in andern Kantonen aktuell und somit von gesamtschweizerischem Interesse. Sie hat auch für die Seelsorge eine grosse Bedeutung. In St. Gallen dreht sie sich um das Entweder-Oder einer Ausgleich- oder Einheitsarmensteuer. Der Schreiber dieser Zeilen stemmt sich nicht gegen eine Ausgleicharmensteuer (zwischen Wohn- und Heimatgemeinden) als vorläufige Lösung, zieht aber als endgültige Lösung eine kantonale Einheitsarmensteuer vor. Gemäss dem Grundsatz »in dubio libertas« lässt er selbstverständlich seinen geistlichen Mitbrüdern das Recht der freien Meinung. Dagegen betrachtet er es als wichtig, dass jeder Seelsorger zu seiner Stellungnahme einen moraltheologisch klaren und einwandfreien Standpunkt bezieht.

Der Moraltheologe Viktor Cathrein S. J. bezeichnet als Zweck des Staates und seiner Gesetzgebung das öffentliche Wohl: »Das öffentliche Wohl besteht in der Gesamtheit der Bedingungen, die erforderlich sind, damit nach Möglichkeit alle Glieder des Staates frei und selbsttätig ihr wahres Glück erreichen können«. (Cathrein, Moralphilosophie⁶ II, S. 536). Nach demselben Autor ist der Begriff der irdischen Wohlfahrt aber kein absoluter, sondern ein relativer, der sich nach Zeit, Ort und dem Gesamtzustand der Gesellschaft ändert. (a. a. O.). Was sich im Gesamtzustand der Gesellschaft in neuester Zeit wesentlich geändert hat, das ist, unserer Auffassung nach, die Struktur der Volkswirtschaft. Einst, jedenfalls bezüglich der direkten Lebensnotwendigkeiten, vorzüglich lokal orientiert — Kauf, Verkauf und Steuerabgabe am nämlichen Ort — steht heute die Volkswirtschaft auf einer breiten Basis: Reisende und Hausierer auf allen Handelsgebieten zu Stadt und Land, wobei die Steuerkraft der sie aussendenden Grossfirmen in erster Linie den wohlhabenderen Wohngemeinden und dem Staate zugute kommt. Auch kommt das Unterstützungsgeld, das heute noch zum grösseren Teil von den blutarmen Heimatgemeinden aufgebracht werden muss, hauptsächlich in den ohnehin vermöglicheren Wohngemeinden der Unterstützten zum Umsatz.

Man kann nun, meiner Auffassung nach, in guten Treuen für eine Ausgleicharmensteuer zwischen Wohn- und Heimatgemeinden eintreten, wenn anders diese wirklich einen vollen Ausgleich schafft. Wir verlangen einen vollen Ausgleich, weil die Wohngemeinden lange Zeit die volle Steuerkraft jener geniessen durften, die heute infolge der darniederliegenden Volkswirtschaft nun armengenössig geworden sind. Ferner ist die Tatsache im Auge zu behalten, dass die armen Landgemeinden auch in den übrigen Korporationen (politische Gemeinde, Kirche und Schule) im Allgemeinen bedeutend höhere Steuern haben als die wohlhabenden Wohngemeinden.

Wenn wir selbst für die Einheitsarmensteuer eintreten, so leitet uns dabei die Ueberlegung: Der Staat ist, als solcher, für die Tatsache verantwortlich, dass die heutige Volkswirtschaft die Gemeindegrenzen grundsätzlich durchbrochen hat und sich nach dieser Richtung wohl

kaum mehr eine Rückbildung gefallen lässt. Darum soll auch der Staat jedenfalls alle jene Armenlasten auf sich nehmen, die ursächlich mit der Eigenart der gegenwärtigen Volkswirtschaft zusammenhängen. Er hat, weil für die irdische Wohlfahrt des Volkes in erster Linie verantwortlich, eine moralische Pflicht dazu. Die kirchliche Caritas wird diese Last, neben andern ihr näherstehenden Lasten, auf die Dauer einfach nicht mehr tragen können. Wo Versorgungsfälle etc. besser konfessionell erledigt werden, da kann und soll es mit staatlicher Unterstützung (sie wurde schon bisher gewährt) nach wie vor dem Bekenntnis der Nutzniesser entsprechend geschehen. Es ist Sache der geistlichen und politischen Führer der staatlich anerkannten Konfessionen, zum Rechten zu sehen. Der ausschliesslich kirchlichen Caritas soll das, aber nur das, reserviert bleiben, was nicht direkt volkswirtschaftsbedingt ist. Uebrigens verlangt die allgemeine Not von heute auch in kirchlichen Belangen, je länger je mehr, eine Konzentration der immer schwächer werdenden Finanzkräfte unseres Volkes. Eine bezügliche Neuordnung kann und soll aber durch die kirchlichen Autoritäten an die Hand genommen werden, auf dass drohende staatliche Eingriffe noch bei Zeiten vermieden werden.

Wir möchten sodann darauf hinweisen, dass Cathrein auch verlangt, dass »alle Glieder des Staates frei und selbsttätig ihr wahres irdisches Glück erreichen«. Dies mahnt auch uns Katholiken, dafür besorgt zu sein, dass dem Einzelnen in vermehrtem Masse wieder eine persönliche Führung seiner Wirtschaft möglich wird. Auf Gebieten, auf welchen nun einmal, angesichts der heutigen Volkswirtschaft, die Verantwortung nicht mehr in die Hand des einzelnen Bürgers gelegt werden kann, muss das Gewissen der leitenden Staatsmänner umso mehr geschärft werden. Dabei dürfen wir aber die dringende Aufgabe nicht ausserachtlassen, möglichst viele Volkswirtschaftsgebiete dem gewissenhaften Handeln des Einzelnen aufs neue zurückzuerobern, auf dass alle Glieder des Staates frei und selbsttätig ihr wahres Glück erreichen können (Cathrein, l. c.). Tatsächlich können aber viele Bewohner unserer armen Landgemeinden überhaupt nicht mehr »frei und selbsttätig handeln«. Ihre enormen Steuerpflichten gegenüber dem Fiskus und die ihnen von den Gläubigern aufgelegten Lasten hindern sie daran. Dies bringt viele zur Verzweiflung in der Erfüllung der Aufgaben im Beruf und gegenüber der Familie und vielfach auch ein Gehenlassen auf den niederen Genussgebieten. Wir denken da namentlich an die Trunksucht und an geschlechtliche Exzesse aller Art. Sorgen wir also auch durch eine gerechte gesetzliche Regelung des Armenwesens dafür, dass endlich wieder persönliche Verantwortungsmöglichkeit und persönliche Verantwortungsfreude gepflanzt werden kann. Tun wir's nicht, so ist dem Kommunismus der Weg auch auf das Land weiter geöffnet, als viele ahnen.

Die Führer der katholischen Arbeiter- und jene der katholischen Bauernbewegung mögen beachten, dass es sich heute nicht nur darum handeln kann, den von ihnen

vertretenen Volksklassen bessere Existenzbedingungen zu verschaffen. Man bedenke, dass sich eroberte Positionen der einzelnen Stände bei den Einwohnern wohlhabender und armer Gemeinden eben doch sehr verschieden auswirken. Schliesslich betrachtet gerade die katholische Staatsphilosophie die Familie als Pflanzstätte des Staates und die Gemeinde nur als eine Erweiterung der Familie, somit als ein notwendiges Glied des Volksganzen. So muss also auch der Gemeinde eine freie und selbsttätige Handlungsweise ermöglicht werden, koste es, was es wolle. Wer in der Einheitsarmensteuer einen Weg zum Sozialismus erblickt, der mag in erster Linie wissen, dass der st. gallische Sozialismus nicht für die Einheitsarmensteuer ist und in zweiter Linie möge er selbst einen andern Weg zum Ziel vorschlagen, wenn er einen solchen zu weisen weiss. Uns ist es keineswegs um den Sieg unserer Ansicht zu tun, sondern einfach darum, dass den armen Landgemeinden, in deren Mitte wir selbst seit 1924 seelsorgerlich wirken, wirksam geholfen werde.

Das von uns hier in möglichst konzentrierter Form behandelte Problem ist, wie gesagt, nicht nur von st. gallischem, sondern von allgemein schweizerischem Interesse, nicht zuletzt auch für den Katholizismus in unsern Landen. Wir haben es ungerne genug aufgegriffen, weil es bis anhin von anderer Seite nicht geschah. Wenn auch andere, so oder anders, an der Lösung der Frage mitarbeiten, so soll es uns freuen. Jedenfalls aber scheint es uns wichtig, dass der Klerus zu einer Stellungnahme gelangt, welche nicht von opportunistischen Rücksichten, sondern von moraltheologischen Prinzipien geleitet wird. E. W.

Die Wiedereinführung des katholischen Kultus in Schaffhausen

Von Dr. Eugen Isele.

(Fortsetzung)

Die Petition der Geistlichkeit ging dahin:

1. Es möchte der Grosse Rat durch schützende Massregeln und genaueren Bestimmungen der vorhandenen Gesetze die ausgesprochene Garantie, dass die Stadt Schaffhausen oder irgend eine andere Gemeinde des Kantons — mit Ausnahme von Ramsen — nie eine paritätische Gemeinde bilden solle, sichern und bekräftigen.
2. Es möchten gesetzliche Bestimmungen zur Verhütung von Versuchen zur Proselytenmacherei aufgestellt und die früheren Gesetze im Falle von Uebertritten in Kraft erhalten werden¹¹.
3. Es möchte für Bekanntmachungen von päpstlichen Bullen und Erlassen das Plazet aufgestellt werden.
4. Es sei zu verhüten, dass Jesuiten und Propagandisten in der Kirche predigen dürften.
5. Es seien die getroffenen Bestimmungen der Geistlichkeit offiziell mitzuteilen.

Der Grosse Rat behandelte die Petition in seiner Sitzung vom 13. Juli und fügte den Bestimmungen vom 22. Dezember 1836 noch die folgenden bei:

¹¹ Verlust der Bürgerrechte. In älterer Zeit Landesverweisung oder Einsperrung.

1. Die Verwaltung des katholischen Kirchenfonds sei den Vorstehern dieser Kirche überlassen, ihnen aber die Pflicht auferlegt, dem Kleinen Rat alljährlich über die Resultate der abgelegten Rechnung Bericht zu erstatten.

2. Die katholische Genossenschaft habe zu keinen Zeiten und unter keinen Umständen zur Unterstützung ihrer kirchlichen Bedürfnisse Ansprüche an die bestehenden, der reformierten Kirche zugehörenden, kirchlichen Stiftungen zu machen und es sei die katholische Kirche stets nur als eine geduldete zu betrachten.

3. Alle Versuche zu Proselytenmacherei seien einer ernsten Ahndung und Strafe unterstellt; zu diesem Behufe sei der bestellte katholische Geistliche — dem für seine geistlichen Funktionen nur in Krankheit oder in anderen Verhinderungsfällen gestattet sei, einen Stellvertreter zu ernennen und auch dann nur unter jedesmaliger Anzeige an den Präsidenten des reformierten Kirchenrates, — unmittelbar nach seiner Ernennung durch den reformierten Kirchenrat auf getreue Beachtung des Grossratsbeschlusses vom 22. Dezember 1836 ins Handgelübde zu nehmen.

4. Alle päpstlichen Bullen, Brevens und andere Verfügungen der geistlichen Behörde, die zur Bekanntmachung bestimmt seien, dürften erst dann zur Publikation gebracht werden, wenn solche vorher zur Kenntnis der Regierung gelangt seien und dafür das obrigkeitliche Placet nachgesucht und bewilligt worden sei.

Gegenüber jenen Stimmen, die verlangten, dass die Gottesdienstbewilligung zurückgezogen werde, bemerkte die Regierung in einer Proklamation:

»Unter angemessenen, selbst das beängstigteste Gemüth beruhigenden Bedingungen ist diese Bewilligung an ein harmloses Häuflein ruhiger und friedlicher Einwohner ertheilt worden, und Wir versehen Uns zu dem verständigen Sinn Unserer Mitbürger, dass sie in dieser Bewilligung lediglich einen Beweis der christlichen Toleranz und keineswegs Unsere Absicht erblicken werden, dem christlichen Glauben irgend Eines unter ihnen zu nahe zu treten.«

Weder durch das Hirtenschreiben der Geistlichkeit, noch durch die Beschlüsse des Grossen Rates trat eine Beruhigung der Gemüther ein. Das unablässige Rufen: Hannibal ante portas, weckte die Besorgnis der Bürger um das Schicksal der Landeskirche erst recht. Je nachdem der eine zu den Geängstigten gehörte, der andere die gehegten Befürchtungen in das Gebiet der Träume verwies, sah man sich scheel an. Da die ersteren mehr unter der Klasse der Bürger, die andern unter den Geschlechtern zu finden waren, dehnte sich der Argwohn auf die soziale Stellung aus. Zwei Ereignisse bestimmten und beherrschten den Lauf der Dinge: die Wahl des katholischen Pfarrers und das Zerwürfnis zwischen dem Antistes und dem Konvent.

Das Dekret des Grossen Rates vom 22. Dezember 1836 betreffend die Einführung des katholischen Gottesdienstes in Schaffhausen erweckte beim zuständigen Diözesanbischof in Chur die grössten Bedenken. Der Bischof weigerte sich, auf einer solchen Rechtsgrundlage die Pfarrei kanonisch zu errichten und schob den Entscheid dem Apostolischen Stuhl zu. Da inzwischen der Kapitalfonds von 20,000 Gld. zusammengetragen und damit die Voraussetzung zur Einführung des katholischen Gottesdienstes erfüllt war, schritt man zur Wahl des katholischen Pfarrers. Die Pfarrstelle wurde amtlich in den Schaffhauser Zeitungen, dem »Schweizerischen Curier«, der »Erneuernten Schaffhauser Zeitung«, sowie in der »Neuen Zürcher

Zeitung« und im Berner »Bund« ausgeschrieben. Aus den Kandidaten bildete der evangelische Kirchenrat einen Dreivorschlag. In Schaffhausen pflegte sich damals ein Konventikel katholischer Geistlicher aus dem Lande Baden zusammenzufinden. Diese Geistlichen, Anhänger Wessenbergs und seiner deutschen Nationalkirche, suchten auf die kirchlichen Ereignisse in der Eidgenossenschaft Einfluss zu nehmen. Sie wünschten auch durch einen der Ihrigen die Pfarrstelle zu besetzen. Ihre Bemühungen blieben durch das Dazwischentreten Hurters ohne Erfolg. Die Regierung wählte am 30. November 1839 Heinrich Mohr zum ersten Pfarrer der Schaffhauser-Katholiken.

Pfarrer Mohr war mit einem Makel behaftet. Er hatte den von der Badener Konferenz (1834) statuierten Zivileid, der vom Bischof von Basel mit Suspension bedroht war, geleistet, dann aber öffentlich und auf der Kanzel revotiert. Mohr war dem Bischof von Chur suspekt und dieser versagte ihm deshalb die Aufnahme in die Diözese Chur. Der Kleine Rat seinerseits weigerte sich, eine neue Pfarrwahl zu treffen. Die Verhandlungen zwischen dem katholischen Ausschuss und dem Bischof von Chur führten endlich zu einer Einigung in dem Sinne, dass der Gewählte, kanonischer Vorschrift gemäss, sich beim neuen Ordinarius präsentieren solle, um geprüft zu werden. Dieses Wort scheint der Gewählte nicht richtig aufgefasst und darunter ein förmliches Kandidatenexamen verstanden zu haben. Graf von Enzenberg und Antistes Hurter suchten Pfarrer Mohr zu bewegen, dem Ruf nach Chur Folge zu leisten. Würde anderes von ihm gefordert, als er in gerechtem Bewusstsein vieljähriger gewissenhafter Amtsverwaltung einzugehen sich anheischig machen könne, so bleibe ihm ja freie Hand zur Ablehnung. Diese Bemühungen zeitigten keinen Erfolg. Der Gewählte erklärte die Stelle nicht annehmen zu wollen. Bei dieser Sachlage suchte die Regierung die Lösung darin, dass sie die katholische Genossenschaft vom Bistum Chur loszulösen und dem Bistum Basel einzuverleiben trachtete.

Noch mehr als die Pfarrwahl erregte das Zerwürfnis zwischen dem Antistes und der Mehrheit des Konventes die Gemüther. Die innere Unabhängigkeit Hurters und seine souveräne Haltung gegenüber den Konventsbeschlüssen vom 9. Mai 1838 hatten eine Spannung zwischen dem Antistes und der Geistlichkeit geschaffen. Nun erinnerte man sich daran, dass Hurter die Geschichte eines Papstes Innozenz III. schrieb und zwar in einer Weise, die unerhört erscheinen musste. Man vermerkte, dass Hurter auf seinen Reisen auch katholische Länder besuchte und man deutete darauf hin, dass er mit den Säulen des Ultramontanismus, einem Görres, einem Haller, einem Jarke, einem Philipps freundschaftliche Beziehungen pflegte. Man erachtete es bedenklich, dass er sich zum Sachwalter der bedrohten Klöster machte und deren Rechte verteidigte. Man machte ihm den Vorwurf, dass er sich nicht mit der ganzen Gewichtigkeit seiner Person und seiner Stellung der Einführung eines katholischen Gottesdienstes in Schaffhausen widersetzt habe. Es bedurfte eines geringfügigen Anlass, um diese Spannung in einen offenen Konflikt auszulösen.

Am 19. März 1840 trat dieses Ereignis ein. Ein erbärmliches Gewebe kleinlicher Eifersucht, von Verdächtigungen und Verleumdungen, von Undank und Zeloten-

tum eröffnet sich dem unbefangenen Auge. Es wäre besser, den Schleier des Vergessens darüber zu senken, hätten sich nicht die Augen des protestantischen und katholischen Europas auf dieses Ereignis und diesen merkwürdigen Inquisitionsprozess gerichtet und hätte nicht der Lauf der Dinge das Leben Hurters und das Geschick der katholischen Genossenschaft entscheidend beeinflusst.

Am 19. März 1840 besuchte Hurter mit seinem Freund, dem Grafen Franz von Enzenberg, die Klosterfrauen im »St. Katharinental« zu Diessenhofen. Es war der Josefs-tag, ein Festtag und zugleich der Geburtstag Hurters. Der Graf wohnte in der Klosterkirche dem Gottesdienst bei und der Antistes schloss sich ihm an. Was kein verständiger Protestant und kein verständiger Katholik seinen Religionsgenossen übel nimmt, wenn sie in fremden Tempeln oder Gotteshäusern sich gebühlich benehmen, das wurde Hurter zum Verbrechen gestempelt und als Vorwand zum Sturmlaufen benützt.

Ein Schaffhauser Bauer, namens Buchter, war ebenfalls in der Kirche anwesend und erkannte den Antistes. Er schlich hierauf bei einigen Geistlichen herum, um sie mit dem Schrecklichen bekannt zu machen, dessen er Zeuge gewesen sei: der Antistes habe während des Gottesdienstes gekniet. Unverzüglich wurde für die Verbreitung dieser Mär gesorgt. Wie Zunder in der Mine, wirkte die Geschichte im Kreise der Pietisten und Zionswächter. Nun gibt es allerwärts Leute, die allabendlich ihr Netz ausspannen, in dessen Mittelpunkt sie der Spinne gleich lauern, ob etwa eine Neuigkeit in dieses Netz sich versitze, woraus sie wieder für eine Zeitlang Lebensfristung saugen können. Da ihnen nicht alltäglich eine solche Neuigkeit zufällt, so ist es natürlich, dass, wenn sich eine verfängt, indem jedermann zerrt und beisst, nagt und saugt und formt, sie zur wahren Monstruosität verarbeitet wird. Bald war die Historie ausgeschmückt: Man sprach von Weihwasser und Bekreuzigung, von Adorieren und Ministrieren. Der Erisapfel war glücklich gefunden.

Schon 10 Tage ging die glückliche Entdeckung des Bauern von Mund zu Mund. Hurter in seiner Studierstube hatte von der Neuigkeit nicht die mindeste Ahnung. Er stellte zwar eine Entfremdung der Geistlichkeit fest, aber keiner jener Amtsbrüder, die um die Sache wussten, fand es für notwendig oder angebracht, ihm davon Anzeige zu machen.

Im Konvent der Geistlichen vom 30. März brach der Sturm los. Der Antistes wurde interpelliert, wie es sich mit dem durch Stadt und Land und über die Grenze hinaus sich verlaufenden Gerücht über seine Teilnahme am Gottesdienst im »St. Katharinental« verhalte. Hurter fand sich ebenso verwundert als überrascht, dass eine solche Lüge sich soweit habe verbreiten können und zögerte nicht, seinen Amtsbrüdern wahrheitsgemäss den Hergang darzulegen.

Hurter schildert was folgt:

»Durch die ziemlich angefüllte Kirche führte er (der Spiritual) sie (den Grafen Enzenberg und den Antistes Hurter) in die vorderste Bank, die mit Teppichen belegt und so ausgestattet war, wie es gewöhnlich ist, wenn jemand von Stand in einer Kirche erwartet wird. Der Antistes bezog damals und bezieht jetzt noch die Aufmerksamkeit nicht auf sich, sondern auf seinen Freund, den

Herrn Grafen von Enzenberg. Neid und Stumpfsinn meinten hernach etwas Anderes auswittern zu können. So wurde sitzend die Predigt angehört. Dieser folgte die Messe. Wie alles sich erhob, wollte der Antistes einzig nicht sitzen bleiben, nicht hiedurch Missachtung einer Form des Gottesdienstes, die zwar nicht die seinige, aber doch immerhin Gottesdienst von Christen ist, zur Schau stellen, sondern erhob sich gleichfalls; weil aber längeres unbewegliches Stehen beschwerlich ist, lehnte er sich, in einen Mantel ohne Aermel gehüllt, auf die Vorderwand der angewiesenen Bank und beugte sich über dieselbe, gerade so, wie man ihn bei den Leichengebeten in der hiesigen Kirche wohl hundertmal zu sehen Gelegenheit hatte; zwischenhinein erhob er sich etwa einmal, um eine Prise anzubieten oder zu nehmen, und kehrte dann in die vorige Stellung zurück¹².«

Die freimütige Erklärung Hurters vermöchte den Sturm nicht zu dämmen. Im Konvent entstand eine Parteiung. Die älteren Geistlichen, die das Leben und das Wirken Hurters kannten und unter ihr gereiftes Urteil stellten, traten auf die Seite des Antistes. Auf der andern Seite befand sich vornehmlich die jüngere Geistlichkeit, geführt von einigen Zeloten und betreut vom preussischen Gesandten Bunsen in Bern.

Hätte Hurter nach Bretschneiders Theorien das Christentum rationalistisch zugestutzt oder im pantheistischen Hegelianismus in nichts aufgehen lassen und daneben über mittelalterliche Finsternis und katholischen Aberglauben gepoltet, so würde er im Namen der Gewissensfreiheit und der freien Bibelforschung bei seiner Geisteskraft und seiner Gelehrsamkeit den öffentlichen Beifall gefunden haben. Nun aber waltete er als Prediger für das positive Christentum, als Antistes für die grössere Freiheit seiner Kirche und für die freiere Selbständigkeit der Geistlichen, als Bürger für die Rechte seiner Vaterstadt und die konservative Ordnung, als Geschichtsschreiber für geschichtliche Wahrheit und als Christ für die Verteidigung und gerechte Behandlung seiner unterdrückten katholischen Mitbürger in der Schweiz. Das war Ursache genug, dass sich Pietisten und Radikale gegen ihn verbündeten, um ihn zu stürzen.

Die Opposition im Konvent befriedigte sich mit der Erklärung des Antistes nicht. Ihre Wortführer erklärten, die Geistlichkeit wäre allerdings schuldig, den Aussagen ihres Antistes Glauben zu schenken. Derjenige aber, der in der Kirche gesehen, was er berichtet habe, verdiene wenigstens ebenso viel Glauben, denn er sei ein frommer Mann und bereit, seine Aussagen mit einem Eid zu erhärten. Dieses Non liquet gipfelte in der Forderung: Entweder müsse der Antistes jene Männer, die den Vorgang in der Kirche zu »St. Katharinental« im Volke ausgestreut haben, vor Gericht belangen oder aber die ganze Geistlichkeit versammeln und ihr über seine Ueberzeugung eine genügende Erklärung geben.

Schon am Tage nach dieser Konventssitzung, am 31. März, erschien, durch einen anonymen Amtsbruder veranlasst, in der Presse die folgende öffentliche Anfrage:

»Wird das evangelische Christenvolk Schaffhausens die Schmach tragen? dass, der oberste Geistliche seiner Confession die katholischen Feste dergestalt mit feyre, dass

¹² Hurter, Antistes 2.

im Tempel Jedermann von dessen persönlichen Huldigung gegen diesen Kultus sich überzeugen konnte, wie dies am Josephstag in der Kirche des Klosters St. Katharinen Tal geschah.«

Es wurde die Angelegenheit von den Widersachern im Konvent in der europäischen Presse gross aufgezogen. Es mussten die Zeitungen als Trompeten der kriegsführenden Partei gehörig Lärm blasen, sind sie doch die geeignetsten Mittel, das Scherbengericht des breiten Publikums in Szene zu setzen. Den Anfang machte der »Ostliche Beobachter« und mit ihm vereinigten sich zum Chorus die »Berliner Allgemeine Kirchenzeitung«, das »Seebblatt«, das »Frankfurter Journal«, die »Leipziger Allgemeine Zeitung«, die »Basler Zeitung«, die »Freiburger Zeitung«, der »Hamburger Korrespondent« und wie sie alle heissen, die zum Kampf gegen den Antistes der Schaffhauser-Kirche riefen. Von den 60 Schweizer Zeitungen berichteten wohl alle von den Ereignissen.

(Fortsetzung folgt.)

Der sozialistisch-kommunistische Einbruch aufs Land

Zu diesem Thema (Kirchen-Zeitung Nr. 7) schreibt man uns:

Wirtschaftlich am stärksten hergenommen von der Krise sind unter den Bauern die Bergbauern. Diese wollen von den Bundessubventionen nicht viel wissen, aber sie möchten von der obersten Behörde Schutz für die Viehzucht. Die Bergbauern wünschen mit Recht, dass die Viehzucht vor allem ihnen überlassen bleibe. Warum? — Ackerbau können die Bergbauern nicht treiben; Klima und Boden lassen es nicht zu. Aber Vieh aufziehen, lässt sich nirgends so gut, als auf den Bergen. Das »Aufgebot« (vom 18. Febr.) schreibt darüber: Das Bauernsekretariat in Brugg und der Bund sollten die Flachlandbauern wieder zum Ackerbau zurückführen, wo Land und Leute, Klima und Boden dazu eingestellt sind, damit sie den Bergbauern nicht Konkurrenz machen auf dem Gebiet der Viehzucht. Die Bauern des Unterlandes fanden es in Folge der Bundessubventionen rentabel, sich auch der Viehzucht zu widmen, und so machen sie nun den Bergbauern Konkurrenz. Dann weist das »Aufgebot« auch hin, dass Brugg mit seiner ganzen Methode aus dem Bauer, besonders im Unterland, eine Art Fabrikarbeiter gemacht habe, indem Brugg den Bauern lehrte, seine Arbeit nach dem Stundenlohn zu berechnen. Damit aber wurde gerade das »verhunzt«, was den Bauer zum Bauer macht, nämlich, dass er sich auf eigenem Grund und Boden als eine Art Freiherr fühlt und seinen Stolz darin einsetzt, einfach zu sein, ohne Luxus und einfältigen Flitter. Man hat den Bauer vergewerkenschaftet, d. h. Brugg hat unsern bodenständigen Bauernstand zu einer landwirtschaftlichen Gewerkschaft umgewandelt. Das ist der grosse Vorwurf, den das »Aufgebot« Brugg macht. Denken wir nur einmal an die Berner Bauern, wie sie der gewaltige Jeremias Gottlieb in seinen Büchern verewigt hat. Da hatten wir früher die Bauern, so wie sie sein sollen, freiheitsliebend, bodenständig, verwachsen mit Land,

Blut, Heimat und Geschichte, und trotz aller Menschlichkeiten im tiefsten Grunde durch und durch gottgläubig.

Wo die Gewerkschaft einzieht, da zieht die Freiheit aus. Da beginnt die Knechtschaft von einer andern Seite, als sie früher auf den Einzelnen drückte. Früher hat das Kapital gedrückt und da man sich gegen es zur Wehre setzte, fängt nun die Gewerkschaft an, den Druck auszuüben. Der Arbeiter, der ihr nicht angehört, verliert Arbeit und Brot. Der Bauer aber wird so gedrückt, dass er nicht einmal seine Milch mehr frei verkaufen kann.

Wenn Brugg es aufrichtig gut meint mit den Bauern, so sollte es nach dem »Aufgebot« ihnen sagen: »Werdet wieder Bauern! Werdet wieder stolz auf das Brot, das ihr selbst gepflanzt und gebacken habt, und wenn ihr lesen wollt, so leset einen zünftigen Kalender, aber nicht die Sprüche von Brugg, vom Bauernstundenlohn. So aber seid Ihr ein Zwischending zwischen Fabrikarbeiter und Milchfabrikant — weiss der Teufel — nur nicht mehr richtige Bauern!«

Würde Brugg so zu den Bauern reden, so würden die Sozialisten nichts mehr wissen wollen von Brugg. So wie es aber jetzt steht, »drücken die Sozialisten den Herren von Brugg freundlich die Hand, selbst wenn es der schweizerische Bauernverband ablehnt, zur Richtlinienbewegung Stellung zu nehmen« X.

Rezensionen

Unsere Liebe Frau auf dem Wesemlin in Luzern, das beliebte Gebetbüchlein von H. P. Ignatius Dossenbach, liegt in zweiter verbesserter, vermehrter Auflage vor uns. (Verlag Räber & Cie., Luzern) — Gewiss zunächst ein Wesemlinbüchlein, das in neuer Bearbeitung die Geschichte des Luzerner Wallfahrtsortes und Wallfahrtsgebete zur Wesemlin-Muttergottes enthält. Aber es will ganz besonders auch weitere Zwecke verfolgen, es passt für jede Pfarrei in unserer Heimat. Es ist ein liturgisches Büchlein, das neben der neubehauenen lateinischen Komplet, die immer mehr vom Volk geschätzt wird, so sinnig schöne Gebete auf die kirchlichen Zeiten und Feste enthält. Ein besonderes Kleinod ist P. Kochems Krippenandacht und die doppelte Kreuzwegandacht. In gebundener Rede, wahre Perlen seraphischer Poesie, sind die Anmutungen zum hl. Meinrad, hl. Ludwig und zur hl. Elisabeth. Kurze Gebete zum Empfang der Sterbesakramente und beim Sterben, meist aus dem Rituale, machen das Buch auch zu einem Trostbüchlein für Kranke. Dann aber wird es ein Beichtbuch sein. Die Beichtenden finden darin, was nicht immer der Fall ist, zwei gediegene Beichtspiegel, einen für öfters Beichtende, einen für seltener Beichtende. Durch die Kommunionandacht wird das neue Büchlein ein reiches Ablassbuch, aus dem die Schätze der Kirche für sich und die Seelen im Reinigungsorte flüssig gemacht werden können. — So behält einerseits das neue Wesemlinbüchlein, das bequem und handlich doch 304 Seiten aufweist, das spezifisch Wesemlinhafte bei, andererseits jedoch ist es ein Andachtsbuch für die Allgemeinheit und für die Pfarreien. Möge dieser zweiten Auflage wieder dieselbe Aufmerksamkeit und das gleiche Interesse zuteil werden wie vor einigen Jahren der ersten, damals allgemein begrüßten Auflage.

B. Keller, Regens, Luzern.

Die Opfermesse der Ehe. Von P. Joseph D a g g e und P. Jakob D r i n k, O. M. I. 1936. Preis 50 Pfg.

Es ist sehr wertvoll, in Hochzeitsansprachen die Gedanken der hl. Messliturgie auszuführen und entweder die Eigengedanken der Brautmesse auszuführen, was unser hochwürdigste Bischof Ambühl sel. zuweilen tat, wenn er einer Hochzeit assistierte. Es ist gut, die Brautleute darauf aufmerksam zu machen, was ihnen am Hochzeitstage die hl. Messe sagt. Besonders gründlich und tief werden diese Gedanken im vorliegenden Büchlein ausgeführt. Das Büchlein sollte den Eheleuten geschenkt werden. Sehr gut lassen sie sich bei Eheansprachen oder im Brautunterricht verwenden. G. St.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel

Firmreise im Kanton Aargau pro 1937.

Samstag den 10. April: Aarau: nachm. 2 $\frac{1}{2}$ Uhr für Aarau und Schöftland.

Sonntag den 11. April: Kirchweihe in Lostorf (Beginn morgens 7 Uhr).

Montag den 12. April: Lenzburg: vormittags Firmung für Lenzburg und Dottikon. Nachmittags 2 Uhr Besuch in Dottikon, um 3 $\frac{1}{4}$ Uhr Firmung in Hägglingen für Hägglingen-Tägerig-Wohlenschwil.

Dienstag den 13. April: Villmergen: vormittags Firmung für Villmergen. Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr Firmung in Sarmenstorf für Sarmenstorf-Bettwil, nachher um 5 Uhr Besuch in Bettwil.

Mittwoch den 14. April: in Wohlen: vormittags Firmung für Knaben von Wohlen, und für Firmlinge von Niederwil und Göslikon. Nachmittags 2 Uhr in Wohlen Firmung für Mädchen von Wohlen und Firmlinge von Waltenschwil. 5 Uhr Besuch in Niederwil, nachher in Göslikon.

Donnerstag den 15. April: in Boswil: vormittags Firmung für Boswil und Bünzen. Nachmittags Besuch in Bünzen und Waltenschwil.

Freitag den 16. April: Beinwil: vormittags 8 Uhr bischöfliche Messe. 10 Uhr Besuch in Mühlau (Mittagessen). Nachmittags um 2 Uhr Besuch in Abtwil, um 3 Uhr in Oberrüti, um 4 Uhr in Dietwil.

Samstag den 17. April: in Muri: vormittags Firmung für Muri. Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr Firmung in Sins für Auw, Abtwil-Mühlau-Beinwil.

Sonntag den 18. April: nachmittags in Sins: 2 Uhr Firmung für Sins-Oberrüti-Dietwil.

Montag den 19. April: vormittags in Merenschwand: Firmung für Merenschwand, nachmittags zurück nach Solothurn.

Christi Himmelfahrt: in Basel Firmung. Nachmittags in Basel auch für Kaiseraugst.

Sonntag den 9. Mai: Katholikentag in Basel. Abends Rheinfelden. Besuch in Kaiseraugst.

Montag den 10. Mai: in Rheinfelden: vormittags Firmung für Rheinfelden. Nachmittags Besuch in Möhlin, 3 Uhr Firmung in Wallbach für Wallbach-Mumpf. Hernach Besuch in Mumpf.

Dienstag den 11. Mai: in Zeiningen: vormittags Firmung für Zeiningen-Zuzgen-Wegenstetten-Möhlin. Nachm. Besuch in Zuzgen, Wegenstetten-Schupfart.

Mittwoch den 12. Mai: in Eiken: vormittags Firmung für Eiken, Obermumpf, Schupfart, Stein. Nachmittags Besuch in Stein-Oeschgen, abends Frick.

Donnerstag den 13. Mai: vormittags Firmung in Frick für Frick-Oeschgen-Herznach. Nachmittags Firmung in Frick für Wittnau-Wölflinswil-Hornussen, Zeihen.

Freitag den 14. Mai: vormittags 8 Uhr bischöfliche Messe in Wittnau, nachher Besuch in Wölflinswil und Herznach (Mittagessen). Nachmittags Besuch in Hornussen, Zeihen. Abends nach Solothurn.

Pfingstmontag den 17. Mai: vormittags Firmung in Solothurn.

Mittwoch den 19. Mai: Luzerner Wallfahrt nach Sachseln.

Sonntag den 23. Mai: Firmung in Bern in der Dreifaltigkeitskirche für Bern-Bümpliz.

Montag den 24. Mai: vormittags Firmung in der Hofkirche in Luzern für die Hoffparrei und St. Karl. Nachmittags $\frac{1}{2}$ 3 Uhr in der Franziskanerkirche für Sta. Maria und St. Paul.

Dienstag den 25. Mai: Firmung in Horw.

Sonntag, 30. Mai: Jungmannschaftstagung in Romanshorn.

Montag den 31. Mai: in Kirchdorf: Firmung für Kirchdorf. Nachmittags Firmung in Würenlingen für Würenlingen - Unterendingen. Abends Besuch in Schneisingen.

Dienstag den 1. Juni: in Lengnau: Firmung für Lengnau-Schneisingen. Nachmittags Besuch in Unterendingen und Döttingen.

Mittwoch den 2. Juni: in Klingnau Firmung für Klingnau, Koblenz, Döttingen. Nachmittags 2 Uhr Besuch in Koblenz, 3 Uhr Firmung in Wislikofen und Kaiserstuhl. Abends Besuch in Kaiserstuhl (Nachquartier).

Donnerstag den 3. Juni: in Zurzach 8 Uhr Firmung für Zurzach-Baldingen. Nachmittags Firmung in Leuggern für Leuggern-Leibstadt.

Freitag den 4. Juni: 8 Uhr bischöfliche Messe in Baldingen. 10 Uhr Besuch in Leibstadt (Mittagessen). Nachmittags Besuch in Sulz und in Gansingen.

Samstag den 5. Juni: vormittags Firmung in Mettau für Mettau-Gansingen. Nachmittags Firmung in Laufenburg für Sulz-Kaisten, Ittenthal.

Sonntag den 6. Juni: Firmung in Laufenburg für Laufenburg. Nachmittags Besuche in Kaisten, Ittenthal. Abends Solothurn.

Montag den 7. Juni: Ankunft in Baden um 4 Uhr: nach Bremgarten. Besuch in Künten und Eggenwil.

Dienstag den 8. Juni: in Bremgarten: Firmung für Bremgarten, Hermetschwil. Besuch in Zufikon (Mittagessen in Bremgarten). Nachmittags 2 Uhr Firmung in der St. Josephsanstalt. Nachher Besuch in Hermetschwil.

Mittwoch den 9. Juni: in Bremgarten: Firmung für Eggenwil-Zufikon-Künten-Bellikon. Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr Firmung in Berikon für Berikon-Oberwil. Nachher Besuch in Oberwil.

Donnerstag den 10. Juni: in Lunkhofen: Firmung für Lunkhofen-Jonen. Nachmittags Besuch in Jonen.

Freitag den 11. Juni: Kirchweihe in Islisberg. Besuch im Kloster Fahr.

Samstag den 12. Juni: Kirchweihe und Firmung in Würenlos. Nachmittags in Neuenhof Firmung für Neuenhof-Spreitenbach.

Sonntag, 13. Juni: Nachm. Glockenweihe in Sirnach.

Montag den 14. Juni: Nachmittags Firmung in Wettlingen für Wettlingen.

Dienstag den 15. Juni: in Mellingen: vormittags Firmung für Mellingen, Fislisbach, Stetten. Nachmittags Besuch in Stetten und Fislisbach.

Mittwoch den 16. Juni: in Rohrdorf: Firmung vormittags für Rohrdorf. Nachm. Besuch in Bellikon.

Donnerstag den 17. Juni: in Brugg: vormittags für Brugg, Gebenstorf, Turgi. Nachmittags Besuch in Gebenstorf und Birmenstorf.

Freitag, 18. Juni: bischöfliche Messe in Ehrendingen.

Samstag den 19. Juni: in Baden: Firmung für Baden (Mädchen) und Birmenstorf. Nachmittags Firmung für Baden (Knaben) und Ehrendingen.

Sonntag den 20. Juni: Kirchweihe in Bussnang.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Gefirmt werden die Kinder, die vor der Vorbereitung auf die heilige Firmung wenigstens einmal gebeichtet haben.

2. Der hochw. Bischof ist begleitet vom Generalvikar oder Kanzler und einem Diener. Der kirchliche Empfang findet nach dem Diözesanrituale 33* statt.

3. An Vormittagen beginnt der Gottesdienst mit der hl. Messe um 8 Uhr (Ausnahmen bleiben vorbehalten). Nachmittags gewöhnlich um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.

4. Die Mahlzeiten sollen durchaus einfach und von kurzer Dauer sein.

5. Die HH. Pfarrer, Kapläne und Katecheten haben die Firmlinge zur Firmstation zu begleiten und werden bei der Erteilung der hl. Firmung in Chorkleidung die Assistenten des Bischofs sein.

6. Vor Beginn der hl. Firmung wird der Herr Generalvikar von der Kanzel die Firmordnung verkünden.

7. Jeder Firmling soll im Besitze einer gültigen, mit dem Pfarrstempel versehenen Firmschein sein.

8. Die Sänger haben die Responsarien am Anfang und Schluss der Firmung zu singen! Cfr. Rit. pag. 35/38*) (Ritus confirmationis.) --

9. Kleine, nichtschulpflichtige Kinder werden gewöhnlich gleich nach der Ankunft des Bischofs gesegnet oder nach der Firmung.

Solothurn, am Feste des hl. Fridolin, 6. März 1937.

Die bischöfliche Kanzlei.

Einsendung des Fastenopfers

Auf verschiedene Anfragen diene zur gefl. Kenntnis, dass der hochwürdigste Bischof von Basel schon an der Dekanatenkonferenz verfügte, dass das ganze Fastenopferergebnis jeder Pfarrei an die bischöfl. Kanzlei eingesandt werde. Es gilt das auch heute noch. Die Verteilung wird erfolgen, sobald das Opfer gesamthaft eingesandt sein wird.

Bruder Klausen-Sonntag im Bistum Basel

Nebst den Pilgerzügen zum Grabe des seligen Landesvaters Klaus von Flüe wird für das Bistum Basel Sonntag, den 14. November 1937, als Bruder Klausen-Sonntag mit feierlichem Votivamt und Festpredigt vorgesehen.

Solothurn, den 10. März 1937.

Die bischöfliche Kanzlei.

Anzeige

an die hochw. Herren Priestertertiaren des Dritten Ordens des hl. Franziskus

Viele hochw. Priestertertiaren äusserten öfters den Wunsch, sie möchten aus ihrer Zugehörigkeit zum Orden des hl. Franziskus für ihr priesterliches Leben noch mehr Nutzen ziehen. Die Zahl der franziskanischen Priestertertiaren ist in allen Bistümern sehr ansehnlich. Tatsächlich sind sie etwas stiefmütterlich behandelt, weil sie infolge ihrer Seelsorgsarbeit vielfach nicht in der Lage sind, am Leben einer Ordensgemeinde teilzunehmen. Um diesen berechtigten Wünschen nachzukommen und unsern hochw. priesterlichen Mitbrüdern etwas zu bieten, haben wir uns entschlossen, ihnen in bestimmten Zeitabständen einen Zirkularbrief kostenlos zuzustellen. Wir bitten die hochw. Priestertertiaren, sofort nach Kenntnisnahme dieser Anzeige uns gütigst mit Postkarte ihre werte Adresse mitzuteilen.

Schwyz, den 12. März 1937.

P. Felizian Bessmer, O. M. Cap.
Kommissar des Dritten Ordens.

Schweizerische Kathol. Bibelbewegung.

Demnächst findet die Sitzung des Gesamtvorstandes der Schweizerischen Kathol. Bibelbewegung statt. Ich möchte auf diese Sitzung hin eine Statistik der im vergangenen Jahr in der Diözese Basel abgehaltenen Bibelkurse ausarbeiten. Es seien deswegen alle Herren, die in dieser Zeitspanne Bibelkurse und Bibelveranstaltungen durchgeführt haben, gebeten, mir dies möglichst bald mitzuteilen, unter Angabe von Ort, Zeit, Stoff, Art der Durchführung und besonderen Umständen. Der hochwürdigste Herr Bischof verbleibt auch fernerhin im Diözesankomitee.

Soeben sind die sieben Referate, die in Zürich am 27. und 28. April 1936, bei Anlass des Kurses für Leiter von Bibelabenden gehalten worden sind, im Druck erschienen. Wahrscheinlich wird diese erste Publikation der Schweizerischen Kathol. Bibelbewegung den Abonnenten der »Kathol. Bibelbewegung« gratis zugestellt, worüber noch der Gesamtvorstand entscheidet. Nicht-Abonnenten können das Büchlein bei Unterzeichnetem zu einem geringen Preis beziehen. Dr. L. Haefeli, Baden.

Jubiläumswallfahrt des Kantons Luzern

nach Sachseln, zum 450. Todesjahr des seligen Niklaus von Flüe

Die Luzerner Kantonale Landeswallfahrt (Jubiläumswallfahrt) zum Grab des seligen Niklaus von Flüe findet, wie schon veröffentlicht, am Pfingstdienstag und -Mittwoch, den 18. und 19. Mai statt. Um der Feier, die grösseres Ausmass anzunehmen verspricht, einen würdigen Verlauf zu sichern, müssen vor allem die hochw. Geistlichen, vorab die Seelsorger, ihren Beitrag leisten. Sie mögen den Kirchenhören und andern kirchlichen Vereinen die folgenden, meist schon bekannten Kirchenlieder aus dem Laudate zum Einüben empfehlen:

Komm hl. Geist (Nr. 61); Kommet lobet (19); Heilig, heilig (73); Pange lingus, 65, 66, 68; Dem Herzen Jesu (82); Dreifaltigkeit (64); Jungfrau wir dich (94); Es blüht (96). Und nicht zu vergessen, das von Herrn Josef Frei, Sursee, komponierte, sanglich äusserst gefällige Bruder Klausenlied: Vom Himmel blickt (108).

-x.

Blindenbibliothek

des Schweizerischen Caritasverbandes.

(Mitget.) Die tit. Pfarrämter seien darauf aufmerksam gemacht, dass der Caritasverband vor einiger Zeit

eine katholische Blindenbibliothek im Frauenkloster Magdenau (Kt. St. Gallen) eingerichtet hat, die vom Kloster in verdienstvoller Weise betreut wird. Die Bedeutung dieser einzigen katholischen Blindenbibliothek in der Schweiz braucht wohl nicht besonders unterstrichen zu werden. Die tit. Pfarrämter werden gebeten, Blinde aus ihrer Pfarrei darauf hinzuweisen und sie zum Bezug von Lesestoff aufzumuntern. Die Ausleihe der Bücher ist für die Blinden, die auch per Blindenschrift mit der Bibliothek verkehren können, vollständig kostenlos.

Seelsorge der Hotelangestellten

Auf die Osterfesttage erscheint »Arrivée«, Organ für katholisches Hotel- und Restaurationspersonal, besonders reichhaltig. Es gibt immer eine Anzahl HH. Pfarrer, die wenigstens auf die Festtage die Zeitschrift gratis an alle Hotels und Restaurants verteilen lassen, als Gruss der Pfarrei und als Aufforderung zum Sakramentenempfang. Das Sekretariat Hopesa hat sich entschlossen, um dies den katholischen Pfarrämtern wenigstens auf die Festtage zu erleichtern, die Hälfte der Auslagen zu tragen und die Nummer zu 10 Cts. abzugeben. Bestellung an »Hopesa, Wangen bei Olten«. J.

Inländische Mission

A. Ordentliche Beiträge.

Uebertrag: Fr. 164,171.98

Kt. Aargau: Gabe von der Reuss 540; Brugg, Gabe von Herrn Max Mühlebach 100; Eggenwil-Widen, Hauskollekte 103; Mellingen, Gabe von E. D. 25; Sarmenstorf, Hauskollekte 1,135; Dietwil, Nachtrag 20; Beinwil, Hauskollekte 861; Mettau, Hauskollekte 150; Kaiserstuhl 60; Abtwil, Hauskollekte 260; Zurzach 305; Eiken, Nachtrag 20	3,579.—
Kt. Appenzell A.-R.h.: Heiden, 167; Grimmenstein-Walzenhausen, Hauskollekte 80	247.—
Kt. Baselland: Binningen, Weihnachtsskollekte 70; Allschwil, Hauskollekte 514	584.—
Kt. Baselstadt: Basel, a) St. Klara, II. Rate 465, b) St. Anton, Nachtrag 105, c) Legat von Fräulein Friedrika Huber sel. 100; Riehen 100	770.—
Kt. Bern: Langenthal 120; Thun, Gabe von E. Sch. in K. 5; Chevenez 31.20; Dittingen, II. Rate 9; Bressaucourt 20; Lajoux 16; Fahy 35; Mervelier, von Ungenannt 10 und 5 = 15; Courrendlin 100; Saignelégier, Kollekte 120	471.20
Kt. Graubünden: Brigels 220; Samnaun 93; Münster, a) Pfarrei 110, b) löbl. Kloster 40; Ruis 115; Süs, Nachtrag 4; Obersaxen 115; Seewis i.O. 20; Neukirch 30; Pleif-Lugnez 120; Alvaneu 55; Arosa, Hauskollekte 660	1,617.—
Liechtenstein: Triesenberg, Hauskollekte 125; Vaduz, Hauskollekte 260	385.—
Kt. Luzern: Dagmersellen, a) Hauskollekte 1,000, b) Legat von Fräulein M. St. 450; Luzern, a) Gabe von Ungenannt 500, b) aus dem Nachlass einer Dienstmagd 55.80, c) Gabe von Fräulein A. Rast 5; Weggis, Hauskollekte 500; Altishofen, Hauskollekte 1,365; Eschenbach, Hauskollekte (dabei Fr. 100 von Fr. A. S.-S., 50 Jubiläumsgeschenk, 10 aus einem Trauerhause) 1,070; Aesch-Mosen, Hauskollekte 420; Malters 316.35; Winikon, Hauskollekte 270; Richenthal, Hauskollekte 550; St. Urban, Hauskollekte 40; Adligenswil 110; Schüpflheim, II. Rate 100; Reiden, Hauskollekte 402; Hergiswil, Hauskollekte 510; Uffikon, Hauskollekte 120; Littau, Hauskollekte 180.50; Kleinwangen, Hauskollekte (dabei 2 Gaben zu 50, 4 zu 20, 9 zu 10) 540; Rain, Hauskollekte 400; Römerswil, Hauskollekte 900; Root, Nachtrag 100; Bero-münster, Gabe des löbl. Stiftes 100; Ebikon, Hauskollekte 770; Hellbühl, Gabe von N. 5; Meierskappel, a) Kirchenopfer und Gaben 200, b) von Jüngling Anton Schwarzenbergers Erben 200; Rothenburg, Hauskollekte 600	12,139 65

Kt. Nidwalden: Büren, Hauskollekte 180; Stans, Kaplanei Ennetmoos-Ausserried, Hauskollekte 200	Fr. 380.—
Kt. Obwalden: Lungern, Hauskollekte 810; Sarnen, Hauskollekte 2,500; Alpnach, Hauskollekte 515	3,825.—
Kt. Schaffhausen: Ramsen, Hauskollekte (dabei Fr. 50 zu Ehren der hl. Theresia vom Kinde Jesu)	750.—
Kt. Schwyz: Nuolen, a) Hauskollekte 112.50, b) Kirchenopfer 12; Reichenburg, Nachtrag 50; Wangen, a) Hauskollekte 465, b) Stiftungen (von Fr. Jos. Hubli-Schnellmann sel. 10, Jüngling Alb. Schnellmann sel. 5) 15; Gersau, Hauskollekte 720; Rotenthurm 200; Schübelbach, a) Hauskollekte 255, b) Stiftungen (Bernhardin Marty, Wwe. Alb. Zweifel, Wwe. Jos. Bruhin, je 5; Fr. Karol. Furrer, Wwe. M. Ruoss, Wwe. a. Gemeinderat El. Ruoss, a. Genossenvogt Ruoss, Witwer Joh. Bapt. Furrer, je 10, Richter Alois Höner 20, Wwe. a. Kantonsrat Kath. Ruoss 10) 95; Schwyz, Hauskollekte 2,311; Wollerau, Hauskollekte 550; Sattel 80; Feusisberg, Hauskollekte (dabei Schindellegi 102) 255; Lachen, Hauskollekte 735; Steinen, Hauskollekte, II. Rate 330; Siebnen, a) Hauskollekte, Nachtrag 10, b) Stiftungen (Anna Huber 50, Fridolin Schnyder 20, Peter Al. Kessler 10, Antonia Bamert, Marie Bruhin, Karolina Dobler, je 5) 95	6,290.50
Kt. Solothurn: Solothurn, St. Rochusbruderschaft 15; Olten, Hauskollekte 1,000	1,015.—
Kt. St. Gallen: Durch die bischöfliche Kanzlei, à conto Beiträge aus dem Bistum 10,000; Wil, Legat von Ungenannt, zum Andenken an einen verstorbenen Sohn 500; Gams 210; Rieden, Hauskollekte (dabei Legat von Familie Bamert 20) 140; Weisstannen Hauskollekte 105; Mühlrüti, Hauskollekte 230; St. Gallen-Bruggen, Gabe von Ungenannt 2; Rorschach, Hauskollekte, II. Rate 550; Untereggen, Hauskollekte 105; Eschenbach, a) Kollekte 390, b) Testat von Ungenannt 50	12,282.—
Kt. Thurgau: Bischofszell 500; Paradies 30; Tobel 160; Herdern, Hauskollekte 75; Hom-burg, Hauskollekte 270; Emmishofen, Opfer und Gaben 150; Sommeri, a) Bettagsopfer 43, b) Extraspenden 80; Werthbühl, Gabe aus einem Trauerhause 50; Diessenhofen, a) Nachtrag 5, b) Gabe von Ungenannt 2.50	1,365.50
Kt. Uri: Amsteg, Sammlung 172; Erstfeld, Nachtrag 63.50; Bauen, Sammlung 90	325.50
Kt. Waadt: Nyon, Gaben der Schulkinder	50.—
Kt. Wallis: Grengiols, Legat von Herrn Jos. Volken sel., des Anton 166.70; Niederwald 7	173.70
Kt. Zug: Baar, à conto Hauskollekte 670; Neuheim, Hauskollekte 315; Menzingen, Hauskollekte, I. Rate 600; Oberägeri, Hauskollekte 810; Risch, Kaplanei Holzhäusern-Rotkreuz, Hauskollekte 273; Cham, Gabe von N. N. 5; Zug, Gabe von A. H. 5	2,678.—
Kt. Zürich: Bauma, Hauskollekte 210; Männedorf, Hauskollekte 335; Winterthur, a) St. Peter und Paul, Hauskollekte 2,027, b) Herz Jesu-Pfarrei, II. Rate 146, c) Pfarrektorat Töss, Hauskollekte 450; Hausen a. Alb., Hauskollekte 100.40; Wallisellen, Hauskollekte 600; Schönenberg, Sammlung, II. Rate 50; Zürich, a) Liebfrauenkirche, Nachtrag 100, b) Maria-Lourdes-Kirche, Seebach, Hauskollekte 560; Dübendorf, Hauskollekte 264	4,842.40
Total:	Fr. 217,942.43

B. Ausserordentliche Beiträge.

Uebertrag:	Fr. 85,886.05
Kt. Fribourg: Vergabung von ungenanntem Priester in Freiburg, mit Nutzniessungsvorbehalt	500.—
Kt. Luzern: Vergabung von Ungenannt aus Luzern, mit Nutzniessungsvorbehalt	30,000.—
Kt. Zug: Vergabung von Ungenannt in Zug, mit Nutzniessungsvorbehalt	500.—
Total:	Fr. 116,886.05

Zug, den 15. Januar 1937.

Der Kassier (Postcheck VII/295): **Alb. Hausheer.**

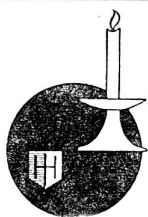
Tarif per einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
 Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
 Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.50 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt

Inseraten-Aannahme spätestens Dienstag morgens



Kirchengoldschmied JAKOB HUBER

Luzern Hofstrasse 1a Telephon 24.400

Ab 1. März 1937 Stadthofstraße 15

Reparaturen und Neuanfertigungen aller einschlägigen Arbeiten
 Kelche — Ziborien — Tabernakel — Tragaltäre — Leuchter etc.

Im ersten halben Jahr wurden tausend Stück verkauft vom
„Schülerheft für den Religions-Unterricht“
 in der 3. Klasse der Sekundarschule“

(auch für die 8. Klasse und für die Schulentlassung). Preis 50 Rappen plus
 Porto. Zu beziehen durch den Verfasser

Franz Müller, Rektor, Kantonsrealschule, St. Gallen



Schneiderei für

Priesterkleider

Soutanen, Soutanellen
 und Gehrock-Anzüge
 liefert zu mässigen
 Preisen

F. Wanner, Immensee

Grosse Auswahl
 in schwarzen Stoffen.

Kirchen-Vorfenster

erstellt die Spezialfirma

Joh. Schlumpf & Co., Steinhausen
 mech. Werkstätte

Verlangen Sie bitte unverbindlichen Besuch mit Bera-
 tung und Offerte • Telephon Nr. 41.068

Original-Einbanddecken

für die „SCHWEIZER KIRCHEN-ZEITUNG“

(Preis Fr. 2.—) liefern **Räber & Cie., Luzern**

Clichés
SCHWITTER A.G.
 BASEL, ALLSCHWILERSTRASSE 90
 ZÜRICH, KORNHAUSBRÜCKE 7

Wegen Abbruchs

unserer alten Kirche veräussern wir:

Kanzel, Chorstühle (Empire-Stil)

Ewig-Licht-Lampe, Beichtstühle, Glasfenster

ganz billig, eventuell gratis. - Sich sofort melden beim

Pfarramt Niederbuchsiten, Kt. Solothurn

Christenlehr-Kontrolltäfelchen

seit über 20 Jahren praktisch bewährt

Ersatzeinlagen für Namensverzeichnis, empfiehlt

Fr. Huber, Muri (Kt. Aargau). Muster zu Diensten

J. Sander & Sohn, Kirchenmaler

Platanenstrasse 7 Telephon Nr. 21.181

Winterthur

- Ausmalung von Kirchen und Kapellen nach eigenen und gegebenen Entwürfen
- Regenerieren und Polychromieren von Altären und Statuen
- Chemische Beizarbeiten
- Gutachten und Farbenskizzen für Kirchenrenovationen
- Beratung und Offertstellung jederzeit unverbindlich und kostenlos - Referenzen stehen zu Diensten K2389B

Haushälterin

mit einigen Jahren Dienstzeit in
 Pfarrhaus, sucht wieder ähnlichen
 Posten. Eintritt nach Belieben.

Adresse unter L. H. 1033 erteilt
 die Expedition der Kirchen-Zeitung.

Tümba

ZurAnfertigung von Tumben in kunst-
 gerechter, schöner Ausführung bei
 billigster Berechnung empfiehlt sich

W. Frank & Söhne

mechanische Schreinerei, **Walchwil**

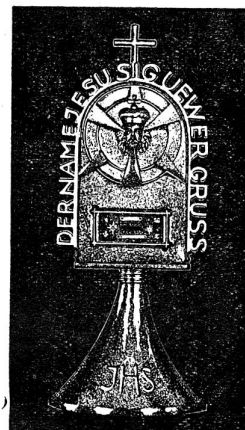
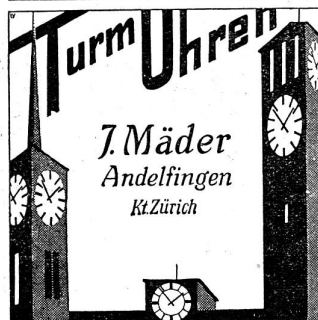
Referenzen:

Pfarramt Walchwil, Pfarramt Sissach

Kirchenfenster

Bleiverglasungen - Neuan-
 fertigung und Reparaturen
 liefert preiswert Glasmalerei

J. Buchert, Basel, Tel. 40.844



Bruder Klaus-Reliquiar

Entwurf und Ausführung von

Adolf Bick, Wil

Kirchengoldschmied

Bewährte Werkstätten für kunst-
 gerechte Original-Ausführung

Der Wüstenheilige

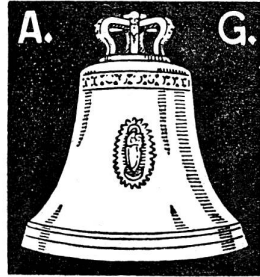
Leben des Marokko-Forschers und
 Sahara-Eremiten Karl von Foucauld
VON RENÉ BAZIN

In Leinen gebunden Fr. 4.80.

Verlag Räber & Cie. Luzern

RÜETSCHI GLOCKENGIESSEREI

Telephon Nr. 159



★AARAU★

Neuanlagen von Kirchengeläuten
Ergänzung und Renovation bestehender Geläute
Glocken für Turmuhren • Glockenspiele
Neulagerung und Reparaturen aller Art

*Aarauër Glocken vereinigen musikalisch reine Stimmung
mit künstlerisch vollendeter Ausstattüng*

Das Einbinden

der „Schweizerische Kirchen-Zeitung“ in Original-Decke
besorgen zu Fr. 6.50 pro Jahrgang Rüber & Cie., Luzern

Katholische
Ehe anbahnung, distret,
streng reell, erfolgs-
reich. = kirchliche
Billigung. Auskunft durch
Neuland-Bund, Basel 15/H
Jah 35.603



Dieses Bild des seligen

Bruder Klaus

in unserer ausgezeichneten farbigen Wiedergabe hat allgemein Anklang und begeisterte Zustimmung gefunden.

Dieses Bild gehört in die Stuben der katholischen Familien, in die Pfarrhäuser, in Vereinsäle, in Schulzimmer.

Es kann ausgezeichnet Verwendung finden für Hochzeitsgeschenke, als Primizandenken, bei Jubiläumsanlässen

Größe ohne Rand 52x21,5 cm
Preis ungerahmt Fr. 6.—

Mit schöner Goldleiste
Fr. 17.—

Mit besonders ausgewähltem antik gehaltenem Rahmen Fr. 21.—
Mit Glas oder feuersichert.

VERLAG
RÜBER & CIE.
LUZERN

Messwein

sowie verschiedene Tisch- und Tafelweine in bekannt nur ersten Qualitäten empfiehlt zu günstigen Bedingungen iranko Keller die

Weinhandlg. A.-G. Eschenbach

Für Messweinelieferung vereidigt
Vert. v. Knutwiler Mineralwasser



- TABERNAKEL
- OPFERKÄSTEN
- KELCHSCHRÄNKE
- KASSENSCHRÄNKE

MEYER-BURRI + CIE
LUZERN VONMATTSTRASSE 20
TELEPHON NR. 21.874

